

Änderungen der Satzung in der Vertreterversammlung vom 24.09.2015

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 24.09.2015 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung vom 1. Juli 2009 beschlossen:

1.

In § 11 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 23 a Abs. 3, § 56 Abs. 1, § 66 Abs. 3, § 72 Abs. 2, § 76, § 80 Abs. 2, § 90 Abs. 4, § 90 Abs. 6 werden nach der Angabe des Paragraphen die Worte „dieser Satzung“ eingefügt.

In § 29 Abs. 1 a) und b), § 33 Abs. 2 sowie in § 31 werden die Worte „der Satzung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt.

Erläuterung:

Redaktionelle Änderung: Vervollständigung und sprachliche Angleichung der Angabe der Rechtsgrundlage.

2.

In § 12 wird unter c) nach „§ 95 Abs. 9 und 9 a“ sowie unter e) nach § 105 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1“ jeweils „SGB V“ eingefügt.

Erläuterung:

Redaktionelle Änderung: Vervollständigung der Rechtsgrundlage.

3.

In § 12 c) werden die Worte „für die Dauer ihrer Anstellung“ angefügt.

Erläuterung:

Sprachliche Angleichung an die Formulierung unter b).

4.

In § 12 e) werden die Worte „angestellten Ärzte“ durch die Worte „angestellten, mindestens halbtags beschäftigten Ärzte und Psychotherapeuten für die Dauer ihrer Anstellung.“ ersetzt.

Erläuterung:

Angleichung an § 12 b) und c), die Mindestbeschäftigung gilt auch hier.

5.

In § 15 Abs. 1 b) werden nach dem Wort „vertragsärztliche“ die Worte „und vertragspsychotherapeutische“ eingefügt.

Erläuterung:

Redaktionelle Einbeziehung der Psychotherapeuten wie bei den anderen Regelungen.

6.

In § 19 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Entsprechendes gilt beim Tod eines angestellten Arztes oder angestellten Psychotherapeuten.“

Erläuterung:

Die vorhandene Übergangsregelung für Todesfälle ist auch im Falle des Todes von Angestellten geboten, siehe auch die Neuregelung in § 32 Abs. 6 Ärzte-ZV durch das VSG.

7.

In § 27 Abs. 1 c) wird der Verweis „§ 75 Satz 2“ durch den Verweis „§ 76 Satz 2“ ersetzt.

Erläuterung:

Redaktionelle Änderung: Der bisherige Verweis war unzutreffend.

8. <entfällt>

9.

In § 44 Abs. 1 Ziff. 5 wird der Satzteil „sowie Abschluß und Änderung der Verträge mit den Angestellten der KVH“ gestrichen.

Erläuterung:

Für Anstellungsverträge ist ein ausdrücklicher Vorstandsvorbehalt nicht erforderlich.

10.

§ 55 wird gestrichen.

Erläuterung:

Die Regelung zum Verhaltenskodex befindet sich seit 2009 in der Satzung, ohne dass die dort angesprochene Anlage realisiert wurde. Sie kann deshalb aufgehoben werden.

11. <Justitiar>

(a) § 44 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung oder durch Beschluss im Einzelfall die Erledigung bestimmter Aufgaben dem Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter oder leitenden Mitarbeitern der KVH übertragen.“

(b) § 50 Abs. 2 (bis 31.12.2016) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Mitglieder des Vorstandes der KVH, der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Finanzausschusses teilnehmen.“

(c) § 50 Abs. 4 (ab 1.1.2017) wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Mitglieder des Vorstandes der KVH, der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter können an den Sitzungen des Finanzausschusses teilnehmen.“

(d) § 50 a Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen des Satzungsausschusses teil.“

(e) § 51 Abs. 6, § 52 Abs. 6 und § 53 Abs. 6 werden wie folgt neu gefasst:

„(6) Mitglieder des Vorstandes der KVH, der Vorsitzende der Vertreterversammlung und sein

Stellvertreter können an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses teilnehmen.“

(f) § 54 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Beschluss des Vorstandes können weitere Mitarbeiter der KVH an den Beiratssitzungen teilnehmen.“

(g) § 57 wird gestrichen.

Erläuterung:

>> Die den Justitiar betreffenden Regelungen sind zu streichen. Der Justitiar ist nach den Satzungsregelungen dienstrechtlich dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung direkt unterstellt. Die Stelle ist aktuell nicht besetzt. Die bisherige Personalunion mit dem dem Vorstand unterstellten Bereichsleiter Recht ist nicht sachgerecht. Eine rechtliche Beratung der Vertreterversammlung ist bei Bedarf anderweitig zu organisieren.

>> Bei den Teilnahmemöglichkeiten an den Ausschüssen soll der stellvertretende VV-Vorsitzende generell mit einbezogen werden.

12.

In § 64 Abs. 2 wird der Betrag „10.000,- €“ durch den Betrag „50.000,- €“ ersetzt.

Erläuterung:

Die Änderung beruht auf einer entsprechenden Änderung des § 81 Abs. 5 SGB V - VSG.

13.

In § 65 Abs. 3 wird die Formulierung „Amtsdauer der Organe der KVH“ durch „Amtsperiode der Vertreterversammlung“ ersetzt.

Erläuterung:

Die Amtsperioden von Vertreterversammlung und Vorstand sind nicht mehr synchron. Es bedarf der Klarstellung, dass sich die Amtsdauer des Disziplinarausschusses nach der Amtsperiode der Vertreterversammlung richtet.

14.

In § 73 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der neue Landeswahlausschuss kann nach seiner Wahl mit den Vorbereitungen zur Wahl der Vertreterversammlung beginnen.“

Erläuterung:

Es ist geboten, dass der neu gewählte Landeswahlausschuss auch schon vor dem Beginn seiner nach Kalenderjahren festgelegten Amtsdauer vorbereitend tätig werden kann.

15.

In § 80 Abs. 2 wird der zweite Satzteil „gibt er ... bekannt.“ durch die Formulierung „veröffentlicht er sie entsprechend § 62 dieser Satzung.“ ersetzt.

Erläuterung:

Die Veröffentlichung durch Aushang in den Diensträumen ist nicht mehr zeitgemäß und soll durch die übliche satzungsgemäße Veröffentlichung mit der Möglichkeit der Internet-Veröffentlichung ersetzt werden.

16.

In § 81 Abs. 3 Satz 2 wird der Satzteil von „an der dafür vorgesehenen Stelle...“ bis „... angeben).“ gestrichen und durch die Formulierung „in der linken oberen Ecke mit dem Namen deutlich lesbar in Blockschrift versehen werden“ ersetzt.

Erläuterung:

Die bisherige Regelung ist unzweckmäßig. Die vorgeschlagene Regelung wurde schon bei der letzten Wahl so praktiziert.

17. <VV: Mitglieder und Stellvertreter, Wahl und Nachrücken>

(a) § 29 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Können Mitglieder der Vertreterversammlung an einer Sitzung nicht teilnehmen, werden sie durch den mit der Wahl gem. § 83 Abs. 2 dieser Satzung bestimmten ranghöchsten Stellvertreter des gleichen Wahlvorschlages vertreten. Bei Verhinderung eines Stellvertreters tritt der jeweils rangnächste Stellvertreter ein. Der Stellvertreter ist nur im Vertretungsfall für das von ihm vertretene Mitglied rede-, antrags- und stimmberechtigt.“

(b) §§ 83 und 84 werden wie folgt neu gefasst:

§ 83

(1) Die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung erfolgt nach der Verteilung der gültigen Stimmen der Wahlberechtigten auf die einzelnen Wahlvorschläge unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens, getrennt für die ärztlichen und die psychotherapeutischen Mitglieder. Die Reihenfolge der gewählten Mitglieder bestimmt sich nach der Rangfolge auf dem Wahlvorschlag. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los, welcher Liste der zu vergebende Sitz zufällt. Hat ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm nach den abgegebenen Stimmen Sitze zustehen, so bleiben die überschüssigen Stimmen unberücksichtigt. Der dadurch nicht besetzte Sitz steht für die weitere Verteilung gem. Satz 1 zur Verfügung.

(2) Entsprechend der Zahl der nach Absatz 1 auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze wird die Zahl der Stellvertreter aus den Bewerbern des gleichen Wahlvorschlages ermittelt. Die Reihenfolge der Stellvertreter bestimmt sich nach der weiteren Rangfolge auf dem Wahlvorschlag. Stehen nicht genügend Bewerber eines Wahlvorschlages zur Verfügung, um erforderliche Stellvertreterstellen zu besetzen, hat das auf die Verteilung der Sitze nach Absatz 1 keine Auswirkungen. Die Stellvertreterstellen bleiben dann unbesetzt.

(3) Nach jeder Neuwahl der Vertreterversammlung stellt der Landeswahlausschuss fest, welche Mitglieder der KVH Mitglied und welche Stellvertreter in der Vertreterversammlung geworden sind. Der Landeswahlausschuss unterrichtet die gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung und die Stellvertreter von ihrer Wahl. Die Wahlergebnisse werden vom Landeswahlleiter entsprechend § 62 dieser Satzung veröffentlicht.

(4) Verzichtet ein Mitglied der Vertreterversammlung oder ein Stellvertreter auf sein Amt, so hat es den Verzicht dem Landeswahlleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 84

(1) Scheidet ein Mitglied aus der Vertreterversammlung aus, so rücken die rangnächsten Mitglieder aus dem gleichen Wahlvorschlag nach. Die danach frei werdende letzte Stelle eines Mitglieds wird durch den ranghöchsten Stellvertreter aus dem gleichen Wahlvorschlag besetzt. Steht für ein Nachrücken kein Stellvertreter zur Verfügung, gilt § 83 Abs. 1 Satz 4 und 5 dieser Satzung. Wird ein Stellvertreter Mitglied in der Vertreterversammlung oder endet seine stellvertretende Mitgliedschaft entsprechend § 27 dieser Satzung, so rücken die rangnächsten Stellvertreter aus dem gleichen Wahlvorschlag nach. Die danach frei werdende letzte Stelle eines Stellvertreters wird durch den ranghöchsten der bis dahin nicht berücksichtigten Bewerber aus dem gleichen Wahlvorschlag besetzt. Steht für ein Nachrücken kein weiterer Bewerber zur Verfügung, gilt § 83 Abs. 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung.

(2) Ein Nachrücken als Mitglied bzw. als Stellvertreter wird vom Landeswahlleiter festgestellt und entsprechend § 62 dieser Satzung veröffentlicht.

(c) § 85 wird gestrichen.

Erläuterung:

>> Anstelle der Sitzungsvertretung eines verhinderten VV-Mitgliedes durch einen ihm persönlich zugeordneten Stellvertreter – wobei sich die Mitglieder/Stellvertreterzuordnung bei jedem Nachrückverfahren ändert - soll die Sitzungsvertretung für sämtliche Mitglieder einer Liste regelhaft durch den ranghöchsten Stellvertreter derselben Liste erfolgen.

>> Redaktionelle Klarstellung der Handhabung des Wahl- und Nachrückverfahrens von VV-Mitgliedern und Stellvertretern.

>> Die ausschließliche Veröffentlichung der Wahlergebnisse im Hamburger Ärzteblatt ist nicht mehr zeitgemäß und soll durch die übliche satzungsgemäße Veröffentlichung mit der Möglichkeit der Internet-Veröffentlichung ersetzt werden.

18.

In § 91 Abs. 1 wird nach dem Wort „Fehlen“ das Wort „für“ gestrichen.

Erläuterung:

redaktionelle Korrektur

19.

§ 92 Abs. 1 bis 3 werden gestrichen und durch folgende Abs. 1 und 2 ersetzt:

(1) Die von der Vertreterversammlung am 24.09.2015 im 2. Nachtrag zur Satzung vom 01.07.2009 beschlossenen Änderungen der §§ 80, 81, 83 und 84 dieser Satzung sowie die Streichung des § 85 dieser Satzung treten, soweit sie sich auf das Wahlverfahren beziehen, mit Wirkung für die Wahl zur Vertreterversammlung für die Amtsperiode ab 01.01.2017, ansonsten für die Amtsperiode der Vertreterversammlung ab 01.01.2017 in Kraft.

(2) Die von der Vertreterversammlung am 24.09.2015 im 2. Nachtrag zur Satzung vom 01.07.2009 beschlossene Änderung des § 29 Abs. 2 dieser Satzung tritt zum 01.01.2017 mit Wirkung für die Amtsperiode der Vertreterversammlung ab 01.01.2017 in Kraft.“

Erläuterung:

>> Die bisherigen Übergangsregelungen des § 92 Abs. 1 bis 3 sind obsolet.

>> Die Änderungen zum Wahlverfahren der Vertreterversammlung sollen für die Durchfüh-

rung der Wahl zur nächsten Vertreterversammlung gelten, die Änderungen zum Nachrücken von Mitgliedern und Stellvertretern und zur Vertretung von Mitgliedern der Vertreterversammlung sollen ab der nächsten Amtsperiode der Vertreterversammlung gelten.
